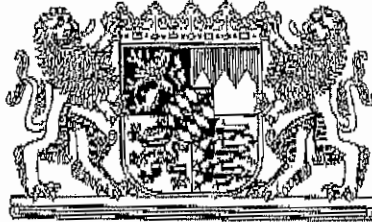


M 25 E 16.4219



**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte



München

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch:  
Landratsamt München  
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht  
Mariahilfplatz 17, 81541 München

- Antragsgegner -

wegen

Ausländerrecht; AsylG, Antrag auf Beschäftigungserlaubnis  
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schmitt als Vorsitzende,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dendorfer,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wiedmann

ohne mündliche Verhandlung

am 26. September 2016

folgenden

M 25 E 16.4219

- 2 -

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

**Gründe:****I.**

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde, einstweilen im Rahmen einer Duldung ein Ausbildungsverhältnis beginnen zu dürfen.

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Er reiste am 1. Dezember 2011 in die Bundesrepublik Deutschland. Sein Asylantrag wurde abgelehnt; mit Urteil vom 21. Juli 2016 wies das Bayerische Verwaltungsgericht München die Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrages ab (M 25 K 13.30412). Das Urteil wurde der Klägerbevollmächtigten am 27. Juli 2016 zugestellt und ist seit dem 30. August 2016 rechtskräftig.

Der gesetzliche Betreuer des Antragstellers beantragte am 30. August 2016 eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Sätze 4 und 5 AufenthG zum Zwecke einer Ausbildung.

Dem Antragsteller wurde am 31. August 2016 eine Duldung bis zum 30. November 2016 ausgestellt, die neben einer Wohnsitzauflage folgende Nebenbestimmungen enthielt:

M 25 E 16.4219

- 3 -

„Die Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins. Der Aufenthalt wird beschränkt auf den Regierungsbezirk Oberbayern. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Das Landratsamt München teilte dem Betreuer mit E-Mail vom 1. September 2016 mit, dass der Antrag auf Ausstellung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 und 5 AufenthG am 31. August 2016 eingegangen sei und geprüft werde. Weiter teilte es dem Ausbildungsbetrieb am selben Tag mit, dass über den Antrag auf Duldung wegen Ausbildung noch nicht entschieden sei; mit der am 31. August 2016 ausgestellten Duldung sei die Aufnahme der Ausbildung nicht gestattet.

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurde dem Antragsteller vom Antragsgegner eine Frist zur Beschaffung und Vorlage seines Passes oder Passersatzes bis zum 15. Dezember 2016 gesetzt. Er wurde aufgefordert, sich von seiner Auslandsvertretung eine Bescheinigung über die Vorsprache und über die Vorlage der Originalurkunde des Passes oder Passersatzes ausstellen zu lassen, aus der auch die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung/Ausstellung hervorgeht.

Mit Schriftsatz vom 5. September 2016 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Durchführung der Ausbildung bei einem genau bezeichneten Betrieb beantragen. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG lägen noch nicht vor. Dies ergebe sich aus einem Vergleich mit der Kommentarliteratur zu § 61 Abs. 1c Ziffer 3 AufenthG, wonach es nicht genüge, wenn die Ausländerbehörde zwar allgemein den Beschluss gefasst habe, den betreffenden abzuschicken, zunächst aber noch die erforderlichen Papiere beschafft werden müssten und dabei in Anbetracht einer möglicherweise ungeklärten Identität o-

M 25 E 16.4219

- 4 -

der erfahrungsgemäß praktischer Probleme mit der Auslandsvertretung des konkreten Zielstaats der Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung nicht annähernd vorausgesehen werden könne. Erfahrungsgemäß seien Abschiebungen in die Demokratische Republik Kongo besonders schwierig. Zwischen Deutschland und diesem Land bestehe kein Rückübernahmeabkommen. Passanträge würden in die Demokratische Republik Kongo geschickt, wo zunächst ein Identitätsprüfungsverfahren eingeleitet werde. Dies dauere meist viele Monate. Dazu kämen noch die gesundheitlichen Probleme des Antragstellers, der an einer depressiven Erkrankung mit schweren und mittelschweren Episoden leide. Während der schweren Episoden und unter Belastung bestehe akute Suizidalität. Es bestünden daher erhebliche Zweifel an seiner Reisefähigkeit.

Der Antragsteller ließ durch seine Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 15. September 2016, beim Verwaltungsgericht München am selben Tag eingegangen, beantragen,

der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Antragsteller einstweilen die Erlaubnis zur Beschäftigung in einem Ausbildungsverhältnis bei der Firma [REDACTED] Olching zu erteilen.

Ein Anordnungsgrund liege vor, da das Ausbildungsjahr am 1. September 2016 begonnen habe. Der Antragsteller müsse so schnell wie möglich mit der Ausbildung beginnen. Andernfalls sei ein Einstieg nicht mehr möglich, da die Ausbildungsdauer 43 Monate (gemeint wohl 42 Monate) betrage und nicht wesentlich abgekürzt werden dürfe. Ein Einstieg in die Ausbildung sei nur bis allerspätestens zum 30. September 2016 möglich. Werde die Beschäftigungserlaubnis bis dahin nicht erteilt, könne der Antragsteller die Ausbildung nicht mehr beginnen. Der Ausbildungsplatz bleibe dann unbesetzt, weil das Ausbildungsjahr bereits begonnen habe. Ein Anordnungsanspruch liege vor, da der Antragsteller einen Anspruch auf die sogenannte Ausbil-

M 25 E 16.4219

- 5 -

dungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG habe. Weder stünden konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor, noch seien die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt.

Vorgelegt wurden hierbei mehrere ärztliche Atteste, unter anderem ein Attest des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom 30. März 2016. Darin bescheinigt eine Assistenzärztin dem Antragsteller, dass er sich im hiesigen ambulanten Rahmen von Suizidalität unter Medikation habe distanzieren können. Beim Antragsteller liege eine gesicherte mittelschwere Depression vor, zudem wiesen die Symptome auf eine posttraumatische Belastungsstörung hin. Die Symptomatik habe sich im ambulanten Rahmen stabilisiert, aber nicht verbessert. Eine regelmäßige psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung werde noch über Jahre notwendig sein, ebenso eine weitere psychosoziale Begleitung in Form einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Auch wenn eine weitere medizinische Versorgung im Herkunftsland möglich sei, bestehe eine erhebliche Gefahr einer Retraumatisierung mit erneuter Dekompensation der Erkrankung und einer daraus resultierenden akuten Suizidalität.

Mit Schreiben vom 14. September 2016 beantragte der Antragsteller durch seinen gesetzlichen Betreuer beim Landratsamt München die Übernahme von Passbeschaffungskosten.

Auf gerichtliche Anfrage teilte die Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 22. September 2016 mit, dass es zu jedem Zeitpunkt im Jahr möglich sei, mit einer Berufsausbildung zu beginnen. Mit Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bestehe auch die Möglichkeit, die Berufsschule zu besuchen. Wer schulpflichtig sei, ergebe sich aus Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Durch einen späteren Eintritt in die Berufsausbildung (regulär in Bayern am 1. September)

M 25 E 16.4219

- 6 -

verschiebe sich eventuell lediglich der Prüfungstermin. Stichtag für die Zulassung zur Winterprüfung im oben genannten Ausbildungsberuf sei der 30. April.

Mit Schriftsatz vom 22. September 2016 legte die Antragstellerseite ein Schreiben des Ausbildungsbetriebes vom 22. September 2016 vor, wonach der Ausbildungsvertrag bis zum 1. Oktober 2016 aufrechterhalten bleibe. Ab 2. Oktober 2016 sehe man sich leider gezwungen, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Bevollmächtigten des Antragstellers führten aus, es möge zwar rechtlich möglich sein, das Ausbildungsverhältnis später zu beginnen, in der Praxis sei es aber nicht üblich, da dies für die Firmen einen erheblichen Aufwand bedeutet.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2016 gestattete das Landratsamt München das Ausbildungsverhältnis bei dem genau bezeichneten Elektrobetrieb in Olching nicht. Der Antragsteller sei am 1. September 2016 zur Passbeschaffung aufgefordert worden. Diese Maßnahme lasse in Verbindung mit der aktuellen Duldungsrechtsgrundlage § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG offensichtlich erkennen, dass die Ausländerbehörde bereits konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung unternommen habe. Auch bei der Vorsprache des Betreuers und des Antragstellers am 31. August 2016 sei dies mündlich erklärt worden und kein Zweifel daran gelassen worden, dass die zeitnahe Aufenthaltsbeendigung anstehe. Beim Antragsteller liege zudem die Voraussetzung des § 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG vor. Das Vorliegen der zwei Versagungsstatbestände zur Duldungserteilung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 und 5 AufenthG reduziere das behördliche Ermessen auf Null. Die Duldung sei zu versagen. Neben der Duldung der Beschäftigung sei eine Beschäftigungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 32 Beschäftigungsverordnung geprüft worden. Der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller wolle eine Berufsausbildung beginnen, die wegen der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht abgeschlossen werden könne. Aus diesem Grund werde die

M 25 E 16.4219

- 7 -

Beschäftigungserlaubnis von Anfang an nicht erteilt. Da der Ausländer im Besitz einer in Kinshasa ausgestellten „Attestation de Naissance“ sei, seien die Identität und die Abstammung geklärt. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern, Zentrale Passbeschaffungsstelle Bayern, vom 13. September 2016 sei bei geklärter Identität und insbesondere bei Personen aus dem Bezirk Kinshasa die Ausstellung von Reisedokumenten über die Botschaft der Demokratischen Republik Kongo in Berlin in der Regel unproblematisch. Auch der öffentliche Internetauftritt der Botschaft lasse eindeutig auf hundertfache Passausstellungen seit 2011 schließen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme des Antragstellers werde auf die Entscheidungsgründe im Urteil M 25 K 13.30412 verwiesen, wonach die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo trotz dieser gesundheitlichen Probleme möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakten verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat keinen Erfolg. Der Antragsteller hat keinen nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO).

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung), oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden (sog. Re-

M 25 E 16.4219

- 8 -

gelungsanordnung). Wesentliche Nachteile sind dabei u.a. wesentliche rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Nachteile, die der Antragsteller in Kauf nehmen müsste, wenn er das Recht im langwierigen Hauptsacheprozess erstreiten müsste (vgl. Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 123 Rn. 23). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Grund, für den der Antragsteller vorläufig Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit der Regelung begründet wird, glaubhaft zu machen. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dabei nicht nur dann geboten, wenn mit zweifelsfreier Sicherheit feststeht, dass das materielle Recht besteht, dessen Sicherung der Antragsteller im Fall des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO erstrebt oder auf das er eine Regelung im Sinn von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erreichen will. Es genügt vielmehr, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen dieses Rechts spricht, so dass der Rechtsschutzsuchende in der Hauptsache voraussichtlich obsiegen würde (vgl. BayVGh, B.v. 16.8.2010 – 11 CE 10.262 – Juris Rn. 20 m.w.N.).

Grundsätzlich darf dabei im Eilverfahren die Hauptsache nicht vorweggenommen werden; das Gericht darf im Grundsatz die Lage nur offen halten, um zu vermeiden, dass das Recht bis zu einer Klärung im Hauptsacheprozess untergeht oder seine Durchsetzung wegen des Zeitablaufs mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist (vgl. Happ in: Eyermann, 14. Aufl, § 123 Rn. 66 a). Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist aber dann möglich, wenn es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist bzw. wenn der Antragsteller eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rechtzeitig erwirken kann und sein Begehren schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden summarischen Prüfung



M 25 E 16.4219

- 9 -

der Erfolgsaussichten bei Anlegung eines strengen Maßstabs erkennbar Erfolg haben muss (vgl. BVerwG, B.v. 13.8.1999 – 2 VR 1/99 – juris 1. Leitsatz).

2. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht schlüssig dargelegt; insbesondere hat er nicht dargelegt, dass er einen Anspruch auf die Erlaubnis der Aufnahme seiner Ausbildung hat, der seinerseits voraussetzt, dass die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Duldung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erfüllt sind.

Grundsätzlich darf nur Personen, die den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Soweit im Aufenthaltsrecht hiervon Ausnahmen vorgesehen sind, greifen diese für den Antragsteller nicht ein. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 und 5 AufenthG, die ihm einen Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis vermitteln würde.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Vo-

M 25 E 16.4219

- 10 -

raussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Dem Antragsteller steht der begehrte Anspruch auf eine Duldung zu Ausbildungszwecken schon deshalb nicht zu, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht nur nicht bevorstehen, sondern bereits getroffen wurden.

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wurde durch das Integrationsgesetz mit Wirkung zum 6. August 2016 geändert. Das Ausschlussmerkmal des „Nichtbevorstehens von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ war im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht enthalten; es ist neben einigen weiteren Änderungen bei den Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales (BT-Drucksache 18/9090, S.10 ) in den meine Gesetzestext aufgenommen worden. In der Begründung hierzu heißt es, dass in den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar sei, der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden solle. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung dürfe dann nicht erteilt werden. Die Formulierung entspreche im übrigen § 61 Absatz 1c Nr. 3 AufenthG (BT-Drucksache 18/9090, S.25)

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 1c AufenthG (BT-Drs. 18/3144, S. 13) stehen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts unternommen bzw. eingeleitet hat.

Dies ist hier der Fall. Die Ausländerbehörde hat auf den Antrag vom 30. August 2016 auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG hin zwar am selben Tag eine Duldung erteilt, dies allerdings nur, weil der Antragsteller nicht im Besitz von Ausreisepapieren ist. Die Duldung wurde unter der auflösenden Bedingung der Be-

M 25 E 16.4219

- 11 -

kanntgabe des Abschiebetermins erteilt. Die Ausländerbehörde hat den Antragsteller darüber hinaus am 1. September 2016 zur Beschaffung und Vorlage seines Passes oder Passersatzes bis spätestens zum 15. Dezember 2016 aufgefordert. Die Ausländerbehörde hat damit die ihr derzeit möglichen konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers bereits getroffen; diese stehen daher nicht mehr nur lediglich bevor.

Zwar weist die Antragstellerseite darauf hin, dass in der Kommentarliteratur zur Auslegung des Begriffes des Nichtbevorstehens von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung teilweise vertreten wird, dass es nicht genüge, wenn die Ausländerbehörde zwar allgemein den Beschluss gefasst habe, den Betreffenden abzuschicken, zunächst aber noch die erforderlichen Papiere beschafft werden müssen und dabei in Anbetracht einer möglicherweise ungeklärten Identität oder erfahrungsgemäß praktischer Probleme mit der Auslandsvertretung des konkreten Zielstaats der Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung nicht vorausgesehen werden könne (Funke-Kaiser in: GK-Aufenthaltsgesetz, Stand Dezember 2015, § 61 AufenthG, Rn. 38). Das Tatbestandsmerkmal „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ setze demnach voraus, dass die Aufenthaltsbeendigung nicht weitgehend ungewiss und von noch einer Vielzahl von Unwägbarkeiten abhängig sein dürfe (Funke-Kaiser, a.a.O.).

Diese Auslegung stimmt jedoch nicht mit der oben dargestellten Absicht des Gesetzgebers überein. Zudem kann nach anderer Literaturmeinung bereits die Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen (Haedicke in: HTK-Ausländerrecht, § 61 AufenthG, zu Abs. 1 c). Konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung stehen demnach bevor, wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, die Abschiebung be-

M 25 E 16.4219

- 12 -

reits terminiert ist oder das Verfahren zur Dublinüberstellung läuft (Fehrenbacher in: HTK-AuslR, § 60a Abs. 2 AufenthG, zu Abs. 2 Satz 4).

Hier hat zwar die Behörde noch keinen Passersatzpapier beantragt, sondern dem Kläger zunächst aufgegeben, einen Pass oder Passersatz zu beschaffen; sie hat sich damit aber des derzeit verhältnismäßigen Mittels zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bedient.

Die Abschiebung ist entgegen der Auffassung der Antragstellerseite auch nicht weitgehend ungewiss. Die Duldung wurde am 30. August 2016 bereits unter der auflösenden Bedingung der Bekanntgabe eines Abschlebungstermins erteilt. Hinsichtlich der Reisefähigkeit wurde selbst von Antragstellerseite im Schreiben vom 5. September 2016 lediglich behauptet, es bestünden erhebliche Zweifel an der Reisefähigkeit des Antragstellers. Aus den vorgelegten Attesten ergibt sich jedoch keine fehlende Reisefähigkeit. Eine akute Suizidalität wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit im Attest vom 30. März 2016 für den Fall einer Rückkehr ins Herkunftsland die erhebliche Gefahr einer Retraumatisierung mit erneuter Dekompensation der Erkrankung und einer daraus resultierenden akuten Suizidalität diagnostiziert wird, wäre die Ausländerbehörde gehalten, im Rahmen der Abschlebung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dass die Abschiebung hier von einer Vielzahl von Unwägbarkeiten abhängig ist, ist nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

M 25 E 16.4219

- 13 -

**Rechtsmittelbelehrung:**

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

einzu legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Die **Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die **Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt**.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**

M 25 E 16.4219

- 14 -

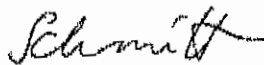
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

einzu legen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.



Schmitt



Dr. Dendorfer



Dr. Wiedmann